

**Anlage 14**

(zu §§ 3 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19, 20 Abs. 5 und 24 Abs. 2 SSÜG)

Dienststelle

PLZ, Ort, Datum

Az.:

Telefon (Vorwahl, Rufnummer)

An die/den Geheimschutz-/Sabotageschutzbeauftragten persönlich  
 — o.V.i.A. persönlich —  
 — nicht durch die Registratur zu öffnen  
 Landesamt für Verfassungsschutz  
 Postfach 10 20 63  
 66020 Saarbrücken

Betr.: **Nachbericht zur Sicherheitsüberprüfung**  
 von Frau/Herrn (Name, Vorname(n), Geburtsdatum)

Bezug: Mein Schreiben/Ihr Bericht  
 vom (Datum)

Aktenzeichen

Anl.: — ... —

- 1. Die oben genannte Person hat keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen. Sie hat einer über die Löschungsfrist hinausgehenden Aufbewahrung ihrer Sicherheitsakte — nicht — zugestimmt (vgl. § 24 Abs. 2 SSÜG).
- 2. Die oben genannte Person übt keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit mehr aus und soll voraussichtlich auch nicht erneut eine solche ausüben. Sie hat einer über die Löschungsfrist hinausgehenden Aufbewahrung ihrer Sicherheitsakte — nicht — zugestimmt (vgl. § 24 Abs. 3 SSÜG).
- 3. Die Sicherheitsakte der oben genannten Person wurde am ..... vernichtet (vgl. § 24 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 5 Satz 2 SSÜG).
- 4. Die sicherheitsmäßige Zuständigkeit für die oben genannte Person ist ab ..... aus folgendem Grund auf mich übergegangen (vgl. § 4 Abs. 1 SSÜG)<sup>1)</sup>:
- 5. Die oben genannte Person übt nur noch/jetzt auch\* eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach  
 \* Unzutreffendes streichen
  - § 11 SSÜG (Ü 2)       § 10 SSÜG (Ü 1) – Geheimschutz – aus.
  - § 10 SSÜG (Ü 1) – Sabotageschutz – aus.
- Ich bitte um Überprüfung des Votums.
- 6. Zu der oben genannten Person haben sich sicherheitserhebliche Veränderungen/Umstände ergeben (vgl. §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 20 Abs. 5 Satz 1 SSÜG).
  - Ich bitte, die Einzelheiten der beigefügten
    - Anlage zu entnehmen.
    - Kopie der ergänzten Sicherheitserklärung zu entnehmen (die Änderungen sind kenntlich gemacht).
    - neuen Sicherheitserklärung zu entnehmen. Ich verweise auf die Angaben unter Nummer(n):
- 7. Ich bitte, die Sicherheitsüberprüfung zu wiederholen (vgl. § 19 Abs. 2 SSÜG)
  - routinemäßig (Ablauf von 10 Jahren).       aus folgenden Gründen<sup>1)</sup>:
  - unter Verzicht auf die Prüfung der Identität.

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift und Name der/des Geheimschutzbeauftragten/Sabotageschutzbeauftragten)

<sup>1)</sup> Ggf. Fortsetzung auf separatem Blatt.